

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen von *KELLNER MOTORRADREISEN (KMR)*** **Stand: 1.10.2015**

### **1. Leistungen / Vertrag**

Der Umfang der Leistungen für eine Motorradtour ist in der jeweiligen Tourbeschreibung enthalten und bleibt auf diese beschränkt. Hierüber hinausgehende Leistungen müssen als Zusatzleistung im Reisevertrag vereinbart beschrieben werden. **KMR** behält sich vor, Leistungen anzupassen, wenn es die Umstände vor Ort erforderlich machen (z. B. Änderung einer Tour aufgrund von Baustellen oder Unpassierbarkeit von Strecken). Mit der verbindlichen Reiseanmeldung und der schriftlichen Bestätigung durch **KMR** ist der Reisevertrag zustande gekommen.

### **2. Mindestteilnehmerzahl:**

**KMR** kann eine bereits vertraglich vereinbarte Tour bis zu 10 Tage vor Reiseantritt absagen, wenn die im Vertrag genannte Mindest-Teilnehmerzahl nicht erreicht ist. In diesem Fall werden bereits angezahlte Beträge umgehend und in voller Höhe ohne Abzüge erstattet.

### **3. Bezahlung:**

Erst bei Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Kunden ein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch **KMR**. Bei Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines gemäß § 651 k Abs. 3 BGB wird eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist bis spätestens drei Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als drei Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übernahme der Buchungsbestätigung und des Reiseversicherungsscheines sofort fällig. Wenn der vereinbarte Zahlungsbetrag oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, kann **KMR** den Reisevertrag auflösen und Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren berechnen. Wenn Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen erfolgen und deshalb angemahnt werden müssen, wird **KMR** eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 erheben. Eine Zahlung der Reisen mit Kreditkarten ist nicht möglich.

### **4. Änderungen beschriebener Veranstaltungsabläufe, Preiserhöhungen:**

Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **KMR** ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. **KMR** ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für **KMR** und nach Vertragsabschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von **KMR** nicht zu vertreten sind: Devisen Wechselkurse für die betreffende Reise; behördliche Gebühren; Steuern oder sonstige behördliche Abgaben. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht mehr zulässig. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des Reisepreises ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters ohne Zahlung von Reiserücktrittsgebühren von der Reise zurückzutreten. Der Kunde kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn **KMR** in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus dem Angebot anzubieten. Der Reisetilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von **KMR** über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reise bei **KMR** geltend zu machen.

## **5. Rücktritt, Ersatzpersonen, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtinanspruchnahme von Leistungen:**

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Veranstaltung zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. **KMR** verlangt unverzüglich die Angabe der erforderlichen Daten, die zur Prüfung der Voraussetzungen des Personenwechsels erforderlich sind. **KMR** kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reiseteilnehmer und der Dritte gegenüber **KMR** als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die daraus entstehenden Mehrkosten. Bei einer Umbuchung berechnet **KMR** eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € pro Person. Im Übrigen stehen **KMR** im Rücktrittsfall des Reiseteilnehmers folgende Forderungen zu:

- Rücktritt bis 61. Tag vor Reisebeginn 10 %
- Rücktritt 60. bis 31. Tag vor Reisebeginn 25 %
- Rücktritt 30. bis 21. Tag vor Reisebeginn 50 %
- Rücktritt ab dem 21. Tag vor Reisebeginn 80 %
- am Tag des Reisebeginns oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung 90 % des Reisepreises.

Stichtag für die Berechnung der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei **KMR**. Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers, die nach Ablauf der obigen Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag durch Neu anmeldung des Reiseteilnehmers erfüllt werden.

Bricht der Kunde die Reise aus eigenem Entschluss oder aufgrund selbst verschuldeter Umstände (z. B. selbst verschuldeter Unfall oder Krankheit) ab, so entsteht hieraus kein Anspruch auf Rückzahlung von jeglichen Reisekosten.

## **6. Höhere Gewalt:**

Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651j BGB verwiesen, der lautet:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## **7. Teilnehmer-Zusicherung:**

Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er erklärt durch seine Unterschrift, dass sein Motorrad für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrsicherem Zustand ist. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung. Der Teilnehmer sorgt selbst für ausreichenden Versicherungsschutz. Der Teilnehmer sichert zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorrad-Schutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel) teilzunehmen. Jeder Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er bei guter gesundheitlicher Verfassung ist.

## **8. Haftung:**

**KMR** haftet gemäß dem Reisevertrag für von ihm verursachte Schäden, die nicht Personenschäden sind. Die Haftung ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder **KMR** für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende schriftlich geltend gemacht werden. Nach dem Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur dann noch geltend gemacht werden, wenn der Kunde an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert war.

## **9. Beachtung von Anweisungen:**

Um einen reibungslosen und für alle Teilnehmer sicheren Ablauf der Reise gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass sich jeder Teilnehmer an die Gesetze des jeweiligen Landes und die Regeln der Gruppenfahrt hält. Sollte sich ein Teilnehmer trotz Abmahnung durch den Reiseleiter nicht an diese Bestimmungen halten, verstößt er gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Reise durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, haben die Vertreter von **KMR** das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seines Reisepreises und entstandener Kosten von der weiteren Teilnahme an der Reise auszuschließen. Hieraus entstehende zusätzliche Kosten trägt ausschließlich der Teilnehmer selbst. Ein Anspruch auf vertraglich zugesicherte Reiseleistungen besteht in diesem Fall nur noch in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung, nicht aber auf weitere Betreuung durch den Reiseleiter oder eine Minderung des Reisepreises. Sollte **KMR** oder anderen Teilnehmern durch das Fehlverhalten ein Schaden entstehen, so behält sich **KMR** die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

## **10. Reiserücktrittskosten-Versicherung/Motorrad-Schutzbrief:**

**KMR** empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie eines Schutzbriefes (Reisehaftpflichtversicherung, Auslandskrankenversicherung).

## **11. Allgemeine Bestimmungen:**

Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## **12. Reiseveranstalter:**

**KELLNER MOTORRADREISEN**

Jens Kellner  
Fährer Flur 58  
28755 Bremen

Diese AGB sind urheberrechtlich geschützt.